

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Stück, 20.02.1910

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Febr. 1910.) 38. Stück.

### Inhalt:

- № 63. Gesetz vom 4. Febr. 1910, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- № 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Febr. 1910, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

### №. 63.

Gesetz, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 4. Februar 1910.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im § 2 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 werden die Worte: „6. Vollmachtserklärungen“, durch folgende Worte ersetzt:

„6. Prozeßvollmachten, sowie Vollmachten, die zum Gebrauche bei einer Behörde oder einem Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates bestimmt sind.“



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Februar 1910.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

**N<sup>o</sup>. 64.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, den 4. Februar 1910.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895 dahin geändert, daß anstelle des § 17 Absatz 1 folgende Bestimmungen treten:

„Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung einschließlich des Weges folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu 1000 *M* einschließlich 5 *M*,

„    „    „    „    „    2000    „    „    6    „

„    „    „    „    „    3000    „    „    7    „

„    „    „    über 3000    „    „    9    „

Nimmt die Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse derselben einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 1 *M*.“

Oldenburg, den 4. Februar 1910.

Ministerium der Justiz.

Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Lohje.